Ziffer 5 – Berufsgeheimnis

Die Presse wahrt das Berufsgeheimnis, macht vom **Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch** und **gibt Informanten ohne** deren **ausdrückliche Zustimmung nicht preis.**

Die vereinbarte Vertraulichkeit ist grundsätzlich zu wahren.

Richtlinie 5.1 – Vertraulichkeit
Hat der **Informant die Verwertung seiner Mitteilung davon abhängig gemacht**, dass **er als Quelle unerkennbar oder ungefährdet bleibt**, **so ist diese Bedingung zu respektieren. Vertraulichkeit kann nur dann nicht bindend sein**, **wenn die Information ein Verbrechen betrifft und die Pflicht zur Anzeige besteht. Vertraulichkeit** muss **nicht gewahrt werden**, **wenn bei sorgfältiger Güter- und Interessenabwägung gewichtige staatspolitische Gründe überwiegen, insbesondere wenn die verfassungsmäßige Ordnung berührt oder gefährdet ist.**

Über als geheim bezeichnete Vorgänge und **Vorhaben darf berichtet werden**, **wenn nach sorgfältiger Abwägung festgestellt wird**, **dass das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit höher rangiert** als **die für die Geheimhaltung angeführten Gründe.**

Richtlinie 5.2 – Nachrichtendienstliche Tätigkeiten
Nachrichtendienstliche Tätigkeiten von **Journalisten und Verlegern sind mit den Pflichten** aus **dem Berufsgeheimnis** und **dem Ansehen der Presse nicht vereinbar.**

Richtlinie 5.3 – Datenübermittlung
Alle von Redaktionen zu journalistisch-redaktionellen Zwecken erhobenen, verarbeiteten oder genutzten personenbezogenen Daten unterliegen dem Redaktionsgeheimnis. Die Übermittlung von Daten zu journalistisch-redaktionellen Zwecken zwischen den Redaktionen ist zulässig. Sie soll bis zum Abschluss eines formellen datenschutzrechtlichen Beschwerdeverfahrens unterbleiben. Eine Datenübermittlung ist mit dem Hinweis zu versehen, dass die übermittelten Daten nur zu journalistisch-redaktionellen Zwecken verarbeitet oder genutzt werden dürfen.

Revision #1
Created 24 September 2025 18:19:54 by investigatione
Updated 24 September 2025 18:20:04 by investigatione